

Satzung
der Stadt Singen (Hohentwiel)
über die Erhebung von Parkgebühren in Singen
(Parkgebührensatzung - ParkGebS) vom Gemeinderat am 29. November 2022
beschlossen und vom Gemeinderat geändert am 16. Juli 2024
in der Lese-Version vom 31. Juli 2024.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F.v. 24.Juli 2000 (GBI. S 581 und 698) zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBI. S. 229, 231) in Verbindung mit § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 5.März 2003 (BGBl. I, S.310, 919), zuletzt geändert durch Art.8 des Gesetzes v. 21.11.2023 (BGBl. I, Nr 315), in Verbindung mit § 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) v. 14.07.2021 (GBI S.605) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17.Dez. 2020 (GBI. S. 1233,1249) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 16.07.2024 folgende Änderung der Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Geltungsbereich

(1) Soweit in der Stadt Singen (Hohentwiel) das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Betriebs eines Parkscheinautomaten und/oder anderer Vorrichtungen und/oder sonstiger Systeme zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten und gleichzeitig dem Bedürfnis nach öffentlichen Langzeitparkplätzen Rechnung zu tragen, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Mindestparkdauer (Mindestgebühr) und Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomat, auf der Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit oder dem Hinweis für Smartphone-Bezahlsysteme.

(3) Soweit zugelassen, können Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung außer am Parkscheinautomaten oder an anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auch über weitere zugelassene Systeme (Handy- bzw. Smartphone-Bezahlsysteme) entrichtet werden. Bei Zulassung von weiteren Bezahlssystemen zur Überwachung der Parkzeit erstreckt sich die Beschilderung unter Angabe der örtlichen Gebühre Zeiträume und Gebührentarife auch auf diese.

(4) Unter Werktagen sind die Tage Montag bis Samstag einer Woche mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu verstehen.

(5) Unter Wochentagen sind die Tage Montag bis Sonntag inklusive der gesetzlichen Feiertage zu verstehen.

(6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 4 EmoG während der Dauer des Ladevorgangs an öffentlichen Ladesäulen von den Parkgebühren befreit.

§ 2

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 3

Gebühren für Kurzzeitparkplätze

(1) Die Gebühren für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 2 Stunden) beträgt

- a) in der **Parkgebührenzone 1: 1,00 Euro** je 30 Minuten (Mindestgebühr)
- b) in der **Parkgebührenzone 2: 0,50 Euro** je 30 Minuten (Mindestgebühr)

(2) Die Parkgebührenzone 1 umfasst die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem innerstädtischen Bereich der Stadt Singen (Hohentwiel), der von der Haupt-, Freiheit-, Kreuzensteinstraße einschließlich den gesamten Straßenflächen selbst und dem südlichen Gehwegrand der Bahnhofstraße umgrenzt wird.

(3) Die Parkgebührenzone 2 umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im gesamten Stadtgebiet außerhalb der Parkgebührenzone 1.

(4) Die Mindestgebühr ist jeweils für 30 Minuten zu entrichten. Nach Entrichtung der Mindestgebühr kann die weitere Parkzeit auch durch den Einwurf von Zwischenbeträgen erhöht werden (z.B. Einwurf von weiteren 10 Cent entsprechen weiteren 3 Minuten Parkzeit in Parkgebührenzone 1 bzw. 6 weiteren Minuten Parkzeit in Parkgebührenzone 2 etc.). Aus Gründen der Gleichbehandlung ist diese Verfahrensweise auch für das Bezahlen per Smartphone anzuwenden.

§ 4

Gebühren für Langzeitparkplätze

(1) Die Gebühren für das Parken auf gesondert ausgewiesenen Langzeitparkplätzen (Kurzparken ist möglich, die zulässige Höchstparkzeit liegt jedoch über 2 Stunden) betragen:

- a) bis 1 Stunde Parkzeit 1,00 Euro
- b) bis 2 Stunden Parkzeit 2,00 Euro
- c) bis 3 Stunden Parkzeit 3,00 Euro
- d) bis 4 Stunden Parkzeit 4,00 Euro

Die Mindestgebühr ist jeweils für 60 Minuten zu entrichten. Nach Entrichtung der Mindestgebühr kann die weitere Parkzeit auch durch den Einwurf von Zwischenbeträgen erhöht werden (z.B. Einwurf von weiteren 10 Cent entsprechen

6 weiteren Minuten Parkzeit in Parkgebührenzone 2 etc.)

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist diese Verfahrensweise auch für das Bezahlen per Smartphone anzuwenden.

e) für **einen Tag** Parkzeit

(während der gesamten Dauer der Gebührenpflicht) 5 Euro

f) für **eine Woche** Parkzeit

(an allen Werktagen während der gesamten Dauer der Gebührenpflicht) 10 Euro

g) für **einen Monat** Parkzeit (an allen Werktagen während der gesamten Dauer der Gebührenpflicht) 30 Euro

„(2) Gesondert ausgewiesene Langzeitparkplätze befinden sich derzeit auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen bzw. Plätzen:

Öffentlicher Parkplatz an der Mühlenstraße

Öffentlicher Parkplatz an der Schaffhauser Straße gegenüber dem Krankenhausparkplatz

Öffentlicher Parkplatz an der Roseneggstraße
von der Schlachthausstraße her anfahrbar

Parkplatz Ecke Hauptstraße / Bahnhofstraße

(3) Bei Bedarf können in der Parkgebührenzone 2 durch gesonderte Beschilderung Parkplätze ausgewiesen werden, bei denen die Höchstparkdauer über 2 Stunden beträgt. Für diese Parkplätze gelten die jeweils ausgeschilderten Gebührentarife und Höchstparkdauern nach § 1 Absatz 2 und §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 5

Gebühren für Wohnmobilparkplätze

(1) Auf dem Festplatz/Parkplatz „Offwiese“ sind Parkplätze für Wohnmobile in einem besonders ausgeschilderten Bereich ausgewiesen. Die Gebühr für den Wohnmobilparkplatz auf dem Parkplatz „Offwiese“ beträgt bei einer zulässigen Höchstparkdauer von 3 Tagen 10,00 Euro pro Wochentag inklusive gesetzlicher Feiertage.

(2) Bei Bedarf können in Singen und den Stadtteilen weitere Parkplätze für Wohnmobile in einem gesondert beschilderten Bereich ausgewiesen werden. Die Gebühren für die Wohnmobilparkplätze und die zulässige Höchstparkdauer werden entsprechend den Regelungen in § 5 Absatz 1 festgelegt.

§ 6

Mischprinzip von Bewohnerparkplätzen und Kurzzeitparkplätzen

Im Stadtgebiet werden in gesondert beschilderten Bewohnerparkbereichen auch Kurzzeitparkplätze im Mischprinzip angeboten.

Das Mischprinzip beruht darauf, sowohl den Bewohnern als auch Kurzparkern mit Parkschein oder mit einem digitalen Smartphone-Ticket den öffentlichen Parkraum anzubieten. Den Bewohnern werden hierbei jedoch gegenüber den gebietsfremden Kurzparkern Vorteile eingeräumt. Die Bewohner sind in diesen Bereichen mit dem durch die Stadt Singen ausgestellten, gültigen Bewohnerparkausweis ohne Zeitbeschränkung parkberechtigt. Für die Kurzparker gelten die jeweils ausgeschilderten Gebührentarife und Höchstparkdauern nach § 1 Absatz 2 und § 3 dieser Satzung.

§ 7 Umsatzsteuerklausel

Umsatzsteuerlich unterschiedlich zu klassifizierende Parkflächen werden hinsichtlich der Parkgebührenehöhe gleichbehandelt. Die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren sind daher als Brutto-Gebühren zu verstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigt am:

gez. Bernd Häusler, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Singen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.